



Dittrichring 24 · 04109 Leipzig
Postfach 10 03 45 · D-04003 Leipzig
Tel.: 0341 / 9 61 24 43
Fax: 0341 / 9 61 24 99
Internet: www.runde-ecke-leipzig.de
E-mail: mail@runde-ecke-leipzig.de

ECKPUNKTE

Leipzig, den 07.02.2006

Unser Zeichen:stug2006_eckpunkte.doc

für eine Novellierung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz hat sich grundsätzlich bewährt, ist aber nach fast 15 Jahren Geltungsdauer in einer Reihe von Punkten novellierungsbedürftig. Das Gesetz sollte mit Augenmaß und ohne zeitlichen Druck modernisiert und angepaßt werden. In der dafür unabdingbaren breiten gesellschaftlichen und parlamentarischen Debatte sollten die folgenden Punkte Berücksichtigung finden.

Weiternutzung des Zentralen Einwohnerregisters (ZER) der DDR

Die bisherige Befugnis zur Nutzung des ZER muß unbefristet wieder in das StUG aufgenommen werden und die Nutzung muß auf Forschungsanträge ausgedehnt werden.

Das ZER stellt ein unersetzbares Findhilfsmittel bei den Recherchen in den Stasi-Akten dar, bei denen es sich auch um einen zentralen Informationsspeicher zur DDR-Geschichte handelt. Die Nutzung der nur bei der BStU noch erhaltenen Teilinformationen aus dem Melderegister muss zukünftig wieder möglich sein und ist darüber hinaus inzwischen auch völlig unbedenklich. Bildete das ZER bis 1990 die Basis für einen praktisch vollkommen gläsernen Bürger, ist die Datei inzwischen risikolos nutzbar, da sie seit fast 15 Jahren nicht mehr weitergeführt wird. Überdies liegt der BStU nur eine stark reduzierte Fassung mit einigen wenigen Daten zu Person, Geburtsort und letzter Anschrift vor. Darüber hinaus sollte die Bundesbeauftragte die ZER-Daten auch im Rahmen von Forschungsanträgen nach §32 – 34 StUG zur Verfügung stellen dürfen. So sind diese Daten bspw. wichtig für die Forschung zu den Hingerichtungen oder den Mauertoten.

Aufhebung der gesonderten Nutzungsbestimmungen für Gerichtsakten

Der § 18 StUG ist ersatzlos zu streichen, da er ehemaligen politischen Häftlingen den Zugang zu ihren Ermittlungs- und Gerichtsakten versperrt.

Hinsichtlich der für die Aufklärung politischer Verfolgung besonders wichtigen Akten von Strafverfahren verweist er auf § 147 Strafprozessordnung (StPO). Demnach hat lediglich der Verteidiger des (ehemals) Angeklagten und auch nur während der Dauer des Straf- oder Rehabilitierungsverfahrens ein Akteneinsichtsrecht. In der aktuellen Praxis erhalten die ehemals Verurteilten nach Abschluß des gerichtlichen Rehabilitierungsverfahrens nur noch Urteil und Anklageschrift, aber keine weiteren Unterlagen aus den Gerichtsakten. Die Vorschrift verkennt den Charakter der Justizakten, die das MfS sammelte. Es handelt sich dabei eben nicht um normale, den heutigen Justizakten vergleichbare Verfahrensakten. Es sind vielmehr Zeugnisse der politischen Justiz, die das MfS sammelte, gerade um den Zugang zu versperren. Eine auch rechtliche Gleichbehandlung dieser Akten mit den sonstigen Stasi-Unterlagen ist längst überfällig.

Streichung der Zweckbindung für Forschungsanträge

Die Zweckbindung "zur Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes" ist ersatzlos zu streichen, da die Eingrenzung des Forschungsinteresses im Widerspruch zur Wissenschaftsfreiheit steht und weder sinnvoll noch nötig ist.

Auch bisher wurde diese Zweckbindung eher großzügig gehandhabt und es ist dadurch kein Schaden, sondern vielmehr eine breite Literatur zur DDR-Geschichte entstanden, die eben auch die MfS-Unterlagen als Quellen nutzt, ohne konkret die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes aufzuarbeiten. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß wegen der DDR-Archivpraxis sowie der Vernichtung von Unterlagen in sonstigen Archiven während der Umbruchphase 1989/90 die Archive des Staatssicherheitsdienstes auch als wichtige Ersatzarchive zu betrachten sind. Allein hier finden sich manche Unterlagen, die

unter normalen Umständen in anderen Archiven vorhanden sein müßten. Auch der jetzt von der BStU eingebrachte Vorschlag, die Zweckbindung auf den "Herrschaftsapparat der DDR" auszudehnen, ist halbherzig und löst das Problem nicht, da weite Teile der DDR-Realität weiterhin ausgespart bleiben. So können der DDR-Alltag, die Opposition oder die Kirchen, die gesellschaftlichen Organisationen und viele andere relevante Bereiche nach wie vor nicht erforscht werden, obwohl in den Stasi-Akten relevante Informationen enthalten sind. Kein Archivgesetz Deutschlands kennt eine solche realitätsferne inhaltliche Einschränkung des Aktenzugangs für die Forschung.

Streichung der Pflicht zur Benachrichtigung von Funktions- und Amtsträgern sowie Personen der Zeitgeschichte

Die im Rahmen der Novellierung im September 2002 neu in das StUG aufgenommene Benachrichtigungsregelung ist zu streichen, da sie in den meisten Fällen faktisch zur Anonymisierung der jeweiligen Funktions- und Amtsträger sowie Personen der Zeitgeschichte geführt hat.

Im 6. Tätigkeitsbericht hat die BStU für ein knappes Jahr insgesamt 122 durchgeführte Benachrichtigungsverfahren angegeben. Im gleichen Zeitraum gingen ca. 1.000 neue Forschungs- und Medienanträge ein. Da erfahrungsgemäß allein in den Akten, die zu einem großem Forschungsvorhaben vorgelegt werden, hunderte von Funktions- und Amtsträgern sowie Personen der Zeitgeschichte enthalten sind, zeigen diese Zahlen deutlich, dass das neue Verfahren in der täglichen Praxis faktisch zu einer Löschung der Informationen geführt hat. Da das Benachrichtigungsverfahren sehr umständlich und zeitaufwändig ist, berichten viele Forscher auch darüber, dass sie aus Zeitgründen selbst um eine entsprechende Anonymisierung bitten. Der BStU ist diese Auswirkung offenbar auch deutlich geworden, denn im 7. Tätigkeitsbericht 2005 finden sich keine Zahlen mehr über das Benachrichtigungsverfahren. Die Verwendung von Informationen über das amts- und funktionsbezogene oder öffentliche Handeln von Funktions- und Amtsträgern sowie Personen der Zeitgeschichte ist bereits in den bestehenden Archiv- sowie Datenschutzgesetzen befriedigend geregelt, so dass auf diese Regelungen zurückgegriffen werden kann.

Erweiterung des Forschungsprivilegs auf externe Forschungseinrichtungen

Es soll eine neue Vorschrift eingeführt werden die für BStU-externe Forscher einen wissenschaftlichen Zugang zu den vollständigen Stasi-Unterlagen analog der BStU-internen Forschung ermöglicht.

Vorbild sollte § 476 der Strafprozessordnung (StPO) sein, die seit einigen Jahren zu wissenschaftlichen Zwecken eine Einsicht auch in Akten aktueller Strafverfahren ermöglicht. Die Forscher werden entsprechend der Regelungen für Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes besonders verpflichtet und die durchführende Forschungseinrichtung hat die datenschutzrechtliche Voraussetzung für den sicheren Umgang mit den Daten zu gewährleisten. Ein Verfahren, das in die StPO aber auch in das BKA-Gesetz Eingang gefunden hat, sollte auch für die Stasi-Akten geeignet sein. Die bisherige Regelung des StUG und das damit verbundene Privileg der behördeninternen Forschung ist wissenschaftsfeindlich, da deren Ergebnisse nicht unabhängig überprüfbar sind.

Die BStU muß archivarische Findmittel in der üblichen Form zur Verfügung stellen

Die BStU muß gesetzlich verpflichtet werden, alle nicht personenbezogenen archivarischen Findhilfsmittel (Karteien, Findbücher, Sachaktenschießungsdatenbanken) für die historische Forschung zur Verfügung zu stellen.

Für eine seriöse Forschung ist eine eigenständige und umfassende, an archivarischen Grundsätzen orientierte Recherchemöglichkeit unabdingbar. Dem Antragsteller fehlt ansonsten ein hinreichender Überblick über die Quellsituation, ohne den eine quellenkritische Bewertung der Forschungsergebnisse wesentlich erschwert wird. Diese Regelung ist notwendig, da die Bundesbeauftragte bisher den unter wissenschaftlicher Sicht eigentlich selbstverständlichen Zugang zu entsprechenden Findhilfsmitteln nicht gewährleistet hat. Im § 41 ist darüber hinaus eine Regelung aufzunehmen, die es ermöglicht die Sachaktenschießungsdatenbanken der BStU sowohl in den Lesesälen als auch online im Internet zu nutzen.

Verlängerung der Überprüfungsmöglichkeit auf eine Stasi-Mitarbeit

Die Möglichkeiten des StUG zur Überprüfung auf eine Stasi-Mitarbeit sollten entfristet werden und auch nach 2006 weitergelten.

In der jetzigen Fassung des StUG endet die Möglichkeit der Überprüfung auf eine Stasi-Mitarbeit 15 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, also Ende 2006. Danach können zwar Forscher und Journalisten Akten zu Mitarbeitern des MfS einsehen und ihre Ergebnisse veröffentlichen und Privatpersonen sich die IM entschlüsseln lassen, die über sie berichtet haben, öffentliche Arbeitgeber, Parlamente u.a. haben dann aber keine Möglichkeit mehr, sich anhand der konkreten Aktenlage mit dem Problem auseinanderzusetzen. Schlimmer noch, es darf dem Betroffenen "im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden". Einen solchen Schlußstrich per Gesetz darf es nicht geben. Auch öffentliche Arbeitgeber u.a. müssen weiterhin die Möglichkeit einer entsprechenden Überprüfung haben. Mindestens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die BStU alle Akten erschlossen und die zerrissenen Akten über das EDV-Projekt computergestützt zusammengesetzt sind, muß die Überprüfungsmöglichkeit verlängert werden. Anderenfalls wird eine grobe Ungleichbehandlung der Stasi-Mitarbeiter festgeschrieben. In den letzten Tagen haben verschiedene Politiker entsprechende Vorschläge zur Fortgeltung dieser Regelung öffentlich unterbreitet. Die Veröffentlichung ständiger neuer, bisher unbekannter Stasiverstrickungen von öffentlich relevanten Personen verdeutlicht die Brisanz des Themas sehr eindrücklich. Zumindest muß eine Übergangsregelung gefunden werden, die eine weitere offene Aufarbeitung ermöglicht.

Erweiterung des Mitarbeiterbegriffs

Neben den Inoffiziellen Mitarbeitern der Kriminalpolizei (K 1) sollten auch die hauptamtlichen Führungsoffiziere sowie die Mitarbeiter der Verwaltung Aufklärung des Ministeriums für Nationale Verteidigung den Mitarbeitern der Staatssicherheit gleichgestellt werden.

Die gegenwärtige Regelung § 6, Abs. 5 benachteiligt einseitig die Inoffiziellen Mitarbeiter der K 1. Es ist nicht gerecht, daß deren Führungsoffiziere, die über das System des MfS-Zugriffs auf die K 1 weitaus besser informiert waren, heute rechtlich geschützt sind, die Inoffiziellen Mitarbeiter aber nicht. In den Unterlagen des BStU finden sich außerdem Daten von Mitarbeitern der Verwaltung Aufklärung des Ministeriums für Nationale Verteidigung sowie der mit dem Staatssicherheitsdienst zusammenwirkenden Geheimdienste. Da das bei der Verabschiedung des StUG nicht absehbar war, ist der Umgang mit diesen Dokumenten im StUG bisher nicht geregelt. Die Personen müssen bisher als Betroffene oder Dritte behandelt werden, obwohl sie im historischen Zusammenhang eindeutig der „Täterseite“ zuzurechnen sind.

Gesetzlicher Vorrang der Erschließung und der Bearbeitung von Anträgen

Im § 37 ist festzuschreiben, dass die Bundesbeauftragte die Ordnung und Erschließung der Akten nach archivarischen Grundsätzen sowie die Erteilung von Auskünften, Gewährung von Einsicht und Herausgabe von Kopien vorrangig vor der politischen Bildung, der eigenen Forschung und der Information der Öffentlichkeit über Strukturen, Methoden und Wirkungsweisen der Staatssicherheit zu erledigen hat.

In den zurückliegenden Jahren hat die BStU insbesondere die archivarische Erschließung der Stasi-Akten nicht mit dem notwendigen Vorrang behandelt. Als Argument wurde immer wieder Personal- und Ressourcenmangel angeführt. Dennoch hat die BStU, insbesondere in den letzten fünf Jahren ihr Engagement im Bereich der politischen Bildung, Wanderausstellungen, Dauerausstellungen, Kunstausstellungen u.ä. stark ausgeweitet, statt die Aktenerschließung voranzutreiben. Wesentliche Teile der Stasi-Akten sind auch 15 Jahre nach der Benutzung unerschlossen und damit nicht nutzbar. Auch die von der BStU im Tätigkeitsbericht veröffentlichten Erschließungszahlen sind deutlich nach unten zu korrigieren: Fast 12 km Karteien und eine wesentlich größere Menge Handaktenablagen (sog. Zentrale Materialablagen ZMA) werden als erschlossen bezeichnet obwohl sie - wie schon beim MfS – nur personenbezogen nutzbar sind (vgl. Bestandsinformationen unter www.bstu.bund.de). Die Aktenerschließung muß in den nächsten fünf Jahren absoluten Vorrang haben, da nur erschlossene Akten auch genutzt werden können. Immer mehr Betroffene versterben. Auch deshalb ist dringender Handlungsbedarf gegeben. Der Bereich der politischen Bildung soll nicht wegfallen, sondern von anderen darauf spezialisierten Einrichtungen (Museen, Gedenkstätten, Aufarbeitungsinitiativen, Landesbeauftragte für die Stasiunterlagen, Bundes- und Landeszentralen für pol. Bildung u.a.) wahrgenommen werden.

Nutzung der Akten Verstorbener für die Forschung

Akten über Betroffene und Dritte, die verstorben sind, müssen nach Ablauf einer Frist für Zwecke der Forschung zur Verfügung stehen.

Mit zunehmendem Zeitlauf werden immer mehr Akten von Betroffenen und Dritten für die Forschung unzugänglich, da die Personen sterben und somit nicht mehr in die Nutzung einwilligen können. Diese Einwilligung aber ist bei Betroffenenakten Voraussetzung für die Nutzung durch Forscher. Dies betrifft beispielsweise Akten der Demonstranten des Volksaufstandes vom 17. Juni 1953. Auch Akten zu Personen, die zum Tode verurteilt wurden, an der innerdeutschen Grenze ums Leben kamen oder Suizid begingen, können nicht eingesehen werden. Daher ist die Einführung entsprechender Fristenregelungen, wie sie in den allgemeinen Archivgesetzen üblich, unabdingbar. Bei der Festlegung der Fristen sollten die für die Forschung günstigsten gewählt werden,

Schrittweise Angleichung an das allgemeine Archivrecht

Nach über 15 Jahren Sonderregelung für die Stasi-Unterlagen sollte im StUG eine Zielrichtung für die Anpassung an das allgemeine Archivrecht aufgenommen werden.

Für die Stasi-Akten wurde schon 1990 durch die DDR-Volkskammer eine Sonderregelung verabschiedet, die über den Einigungsvertrag in das Stasi-Unterlagen-Gesetz mündete. Inzwischen ist aus der praktischen Anwendung Änderungsbedarf deutlich geworden. Eine weitere Sonderverwaltung scheint aber noch eine geraume Zeit notwendig. Auch die Bundesbeauftragte geht davon aus, dass die Behörde nur noch weitere 15 Jahre notwendig ist, wie der "SPIEGEL" vor einigen Tagen meldete. Mit einem Regionalkonzept versucht die BStU sich an geringere Mitarbeiterzahlen und sich verändernde Antragseingänge anzupassen. Allerdings bisher ohne jede Absprache mit den Landesarchiven und dem Bundesarchiv, die in einigen Jahren die Akten übernehmen werden. Hier sollte dringend eine Regelung gefunden werden, die sicherstellt, dass die BStU in den verbleibenden Jahren eine Konzeption entwickelt, die passfähig mit den bestehenden Archiv- und Aufarbeitungsstrukturen (Geschichtsverbund) ist. Bestimmte Sonderregelungen z.Bsp. zum Umgang mit den Akten von Stasi-Mitarbeitern müssen ebenso wie bestimmte Erfahrungen im Umgang mit den Stasi-Akten in die Bundes- und Landesarchivgesetzgebung Eingang finden.